



Vertrag



zur Nutzung von SQL-Datenbank-Technologien

zwischen

Ratio Software Factory S.A.

Opisthen Gipedou

P.O.Box 2-20

GR-57019 N. Epivates

Griechenland

vertreten durch den Vorstand

– Bernd Schnädelbach –

... im Folgenden:

– **LIZENZNEHMER** – genannt

und der

Alpina IT GmbH

Marktstraße 29

A-6230 Brixlegg

Österreich

vertreten durch den Geschäftsführer

– Nicola Sebastian Pirker –

... im Folgenden:

– **LIZENZGEBER** – genannt

Inhalt:

1.	Gegenstand des Vertrages	2
2.	Nutzung	3
3.	Haftung und Gewährleistung des LIZENZGEBERS	3
4.	Systemvoraussetzungen	4
5.	Laufzeit, Kündigung und Lizenzgebühr	4
6.	Allgemeine Bestimmungen	5
7.	Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht	5

1. Gegenstand des Vertrages

- a. Gegenstand des Lizenzvertrages zwischen dem LIZENZGEBER und dem LIZENZNEHMER ist eine General-Lizenz zur Nutzung der port-freien Zugriffs-Technologie auf SQL-Datenbanken, im Nachfolgenden „portfreie DB-Schnittstelle“ genannt, durch den LIZENZNEHMER. Dies umfasst auch Programmdateien, Texte und Dokumentationen.

Die portfreie DB-Schnittstelle umfasst den Inhalt des gelieferten Speichermediums in Form einer Compact Disc oder per Email oder per Download-Link.

Die portfreie DB-Schnittstelle erlaubt den problemlosen Zugriff auf SQL-Datenbanken, hier insbesondere der Open-Source Datenbank Firebird, ohne einen ansonsten notwendigen PC-Port benutzen zu müssen.

Somit sind Programme, welche die portfreie DB-Schnittstelle nutzen, auch auf PCs installierbar, die sehr restriktiv konfiguriert sind und der Programmnutzer nicht über das Know-How und/oder die Rechte verfügt in der PC-Firewall einen Datenbank-Zugriffsport frei zuschalten.

Somit ermöglicht die portfreie DB-Schnittstelle dem LIZENZNEHMER auch Kundengruppen relativ leicht zu erschließen, die einen von ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten PC benutzen, der sehr restriktiv konfiguriert ist, was in der Regel bei PCs von großen Konzernen, insbesondere der Finanzindustrie der Fall ist.

- b. Die portfreie DB-Schnittstelle wird sowohl durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge geschützt als auch durch andere Gesetze und Vereinbarung über geistiges Eigentum. Das Verwenden einer nicht registrierten Version bedeutet eine Verletzung dieses Vertrages.

Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann bei Software das Auftreten von Programmfehlern nie völlig ausgeschlossen werden. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

Der LIZENZNEHMER erkennt an, dass es sich bei der portfreien DB-Schnittstelle sowohl um ein schutzfähiges Datenbankwerk im Sinne des Urheberrechts, als auch um eine schutzfähige Datenbanktechnologie im Sinne des Urheberrechts handelt. Außerdem erkennt der Nutzer an, dass der LIZENZGEBER Hersteller im Sinne des Urheberrechts ist. Die zur Nutzung erforderlichen Computerprogramme unterfallen dem Schutz des Urheberrechts.

Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich, die portfreie DB-Schnittstelle oder Teile davon, sowie die in der portfreie DB-Schnittstelle enthaltenen digitalisierten Daten- und Computerprogramme nicht gemäß Urheberrecht umzuarbeiten, mit anderer Software zu mischen, zu übersetzen, zurückzuentwickeln oder über Urheberrecht hinaus zu dekompilieren, entassemblieren, von der portfreie DB-Schnittstelle abgeleitete Werke zu erstellen, keine Fehler in die portfreie DB-Schnittstelle einzubauen oder diese anderweitig zu modifizieren.

2. Nutzung

- a. Der LIZENZNEHMER darf die portfreie DB-Schnittstelle in seine Software-Produkte einbauen und die daraus entstehenden Endprodukte in unbegrenzter Stückzahl weltweit vertreiben. Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind jedoch Produkte, welche Produkten anderer Software-Herstellern die Möglichkeit bietet auf die portfrei DB-Schnittstelle zuzugreifen, um diese dann für Datenbank-Zugriffe zu nutzen.

Jegliche Vervielfältigung und jeglicher Wiederverkauf der portfreien DB-Schnittstelles für sich selbst ist untersagt.

Mit handschriftlicher Unterschrift des LIZENZNEHMERS und gültiger Überweisungsbestätigung der Lizenzgebühr, gewährt der LIZENZGEBER dem LIZENZNEHMER die Nutzung der portfreien DB-Schnittstelle.

- b. Inhaberschaft an Rechten

Der LIZENZNEHMER erhält mit Lizenznahme der Portfreie DB-Schnittstelle nur ein Nutzungsrecht an den übermittelten bzw. heruntergeladenen Dateien der portfreien DB-Schnittstelle.

Der LIZENZNEHMER erhält das in diesem Lizenzvertrag vereinbarte, einfache Nutzungsrecht, d.h. die Nutzung ist nur auf einem Rechnerplatz pro Kunde des LIZENZNEHMERS gestattet. Ein Erwerb von weiteren Rechten an der portfreien DB-Schnittstelle selbst ist damit nicht verbunden. Der LIZENZGEBER behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der portfreien DB-Schnittstelle vor.

3. Haftung und Gewährleistung des LIZENZGEBERS

- a. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr gegenüber Kaufleuten, 2 Jahre gegenüber Nichtkaufleuten.
- b. Die portfreie DB-Schnittstelle ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeit konzipiert worden und kann nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Der Lizenzgeber haftet dafür, dass die portfreie DB-Schnittstelle mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt.

Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass die portfreie DB-Schnittstelle den Anforderungen bzw. Zwecken des LIZENZNEHMERS genügt.

Des Weiteren ist die Gewähr dafür, dass die portfreie DB-Schnittstelle mit anderen vom LIZENZNEHMER ausgewählten Programmen zusammenarbeitet, ausgeschlossen.

Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der portfreie DB-Schnittstelle sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse, trägt der LIZENZNEHMER. Das Gleiche gilt für die portfreie DB-Schnittstelle begleitendes schriftliches oder elektronisches Material.

Die Gewährleistung betrifft die portfreie DB-Schnittstelle nur in der vom LIZENZGEBER ausgelieferten Version. Fehler an der portfreie DB-Schnittstelle, die auf nachträgliche Eingriffe des LIZENZNEHMERS zurückzuführen sind, sind ebenso wenig Gegenstand der Gewährleistung, wie Fehler am Betriebssystem des LIZENZNEHMERS oder an Drittprodukten. Selbiges gilt für die genutzten Komponenten der Kunden des LIZENZNEHMERS.

Der LIZENZNEHMER hat keinen Anspruch auf Durchführung von Programmerweiterungen oder Programmänderungen nach Gefahrübergang, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.

Offensichtliche Mängel hat der LIZENZNEHMER unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Lieferung, anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung bekannt zu geben. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen.

Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung.

Der LIZENZGEBER ist nach eigener Wahl berechtigt, Mängel durch Beseitigung oder durch Lieferung mangelfreier Ware zu beheben. Er ist berechtigt, Mängel durch Überlassung einer neueren Programmversion (Release) zu beheben oder ohne zusätzliche Kosten für den LIZENZNEHMER solche Änderungen an dem Produkt durchzuführen, die aufgrund von Mängeln erforderlich werden, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als unerheblich verändert wird. Für die Weiterverteilung einer modifizierten portfreien DB-Schnittstelle an die Kunden des LIZENZNEHMERS trägt der LIZENZGEBER keine Verantwortung und Kosten.

- c. Der LIZENZGEBER haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und eigene grobe Fahrlässigkeit. Er haftet auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Pflichtverletzungen beruhen, die er oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

Für sonstige schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der LIZENZGEBER, gleich aus welchem Grund, dem Grunde nach. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des LIZENZNEHMERS, jedoch haftet der LIZENZGEBER im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.

Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen.

Der LIZENZGEBER haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der LIZENZNEHMER deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen --- insbesondere Programm- und Datensicherung --- hätte verhindern können.

Soweit der LIZENZGEBER nach diesem Paragraphen haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Vermögenshaftpflichtversicherung des LIZENZGEBERS beschränkt.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

4. Systemvoraussetzungen

Der LIZENZNEHMER hat die vom LIZENZGEBER vorgeschriebenen Systemvoraussetzungen zum Betrieb der portfreien DB-Schnittstelle gelesen und akzeptiert.

5. Laufzeit, Kündigung und Lizenzgebühr

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Frist zur Kündigung beträgt 6 Monate zum Jahresende für beide Vertragsparteien und ist in schriftlicher Form vorzutragen.

Die gesetzlichen Regelungen für eine fristlose Kündigung bleiben von diesem Vertrag unberührt.

Als Gegenleistung für die Nutzungsrechte aus diesem Vertrag zahlt der LIZENZNEHMER dem LIZENZGEBER € 25.000,-- pro Halbjahr netto zzgl. anfallender Umsatzsteuer..

6. Allgemeine Bestimmungen

Ein Verstoß gegen eine der Lizenzbestimmungen führt zum sofortigen Erlöschen der gesamten Nutzungserlaubnis und wird vom LIZENZGEBER strafrechtlich verfolgt. Der LIZENZGEBER ist jederzeit berechtigt, diese Lizenz gegenüber dem LIZENZNEHMER zu widerrufen, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dem LIZENZNEHMER steht in diesem Fall weder ein Anspruch auf Rückzahlung von Lizenzgebühren noch ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Im Falle der Vertragsbeendigung ist der LIZENZNEHMER verpflichtet, alle vorhandenen Kopien der portfreien DB-Schnittstelle zu löschen bzw. bei seinen Kunden löschen zu lassen.

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen.

Mit der Unterschrift erklärt sich der LIZENZNEHMER mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIZENZGEBERS einverstanden und hat die Widerrufsbelehrung und Datenschutzerklärung gelesen.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht

- a. Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Republik Österreich.
- b. Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Vertragsparteien ist Innsbruck.
- c. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form gesetzlich vorgeschrieben ist, dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Diese Bestimmung kann weder mündlich noch durch konkludentes Verhalten außer Kraft gesetzt werden.
- d. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer leistungsspezifischen bzw. wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, den möglicherweise erforderlichen Anpassungen zu zustimmen. Entsprechendes gilt zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages.

Brixlegg, den 1. April 2010

Brixlegg, den 1. April 2010



LIZENZNEHMER



LIZENZGEBER

